

Vierzehnter Tarifvertrag
vom 30. April 2025
zur Änderung des Normalvertrags Bühne
vom 15. Oktober 2002

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband der Theater und Orchester, Köln,
- Vorstand –

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg,
- Präsidentin –

sowie

der Vereinigung deutscher Opern- und Tanzensembles e. V., Köln,
- Geschäftsführer –

sowie

dem Bundesverband Schauspiel BFFS e.V., Berlin
- Vorstand –

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der NV Bühne vom 15. Oktober 2002 in der Fassung des Dreizehnten Änderungstarifvertrages vom 25. August 2022 wird mit Wirkung zum 1. August 2025 wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis des NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „§ 1a Mindestgage für Gastspiel- und veranstaltungsbezogene Verträge“ wird gestrichen.
- b) Nach der Zeile „§ 36 Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs“ wird die Zeile „§ 36a Urlaubsschein“ eingefügt.
- c) Die Zeile „§ 40a Urlaubsschein“ wird gestrichen.

2. § 6 NV Bühne erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Arbeitseinteilung**

- (1) Die wöchentliche Proben- und Aufführungseinteilung sowie weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Aufführungs- und Probenbetrieb stehen, werden in Wochenplänen festgelegt, die spätestens am Donnerstag der Vorwoche bis 14.00 Uhr betriebsintern in der im Betrieb üblichen Weise veröffentlicht werden. Fällt ein Feiertag auf den Donnerstag, sind die Wochenpläne spätestens am vorausgehenden Werktag bis 14.00 Uhr zu veröffentlichen.

Der jeweilige Wochenplan ist für überwiegend in Proben und Aufführungen beschäftigte Solomitglieder sowie für Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder hinsichtlich der folgenden Vorgaben verbindlich.

Der Wochenplan muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art und Ort der dienstlichen Inanspruchnahme,
- b) Name der Produktion bei Proben und Aufführungen, gegebenenfalls auch von mehreren Produktionen,
- c) die mitwirkenden Solo-, Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder mit Namen oder anderweitig eindeutig bestimmbar,
- d) Anfang und Ende der dienstlichen Inanspruchnahme; bei Endproben (§ 9 Abs. 2) in Kostüm und Maske sowie bei Aufführungen wird das Ende der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Abrüstzeit (§ 10 Abs. 2) mitgeteilt; bei Endproben und Aufführungen ist das Ende nur anzugeben, soweit es bekannt ist,
- e) bei Proben Angaben zur Art der Probe (Probe in Kostüm und/oder Maske, gegebenenfalls auch ob szenisch oder musikalisch geprobt wird),
- f) gewährte ganze und halbe freie Tage und andere bekannte Abwesenheiten.

Weitere Konkretisierungen über den Ablauf der Proben werden, soweit sie der Bühne bekannt sind, unverbindlich angegeben. Dem jeweiligen Wochenplan ist eine unverbindliche Vorschau für die darauffolgende Woche anzufügen.

- (2) Nachträgliche Änderungen des veröffentlichten Wochenplans sind für überwiegend in Proben und Aufführungen beschäftigte Solomitglieder sowie für Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder unter folgenden Maßgaben zulässig:
 - a) Die Absage einer Vorstellung bzw. Probe durch die Bühne ist jederzeit möglich.

- b) Die Art der Probe kann für die im Wochenplan bereits eingeteilten Mitglieder geändert werden; dies schließt auch die Erledigung anderer von der Mitwirkungspflicht umfasster Tätigkeiten im zeitlichen Rahmen der jeweiligen Probe ein.
- c) Bei betrieblicher Notwendigkeit kann bei einer Probe die zu probende Produktion geändert werden; im Tanz ist vor einer solchen Änderung der zuständige Vorstand zu hören.
- d) Im Falle einer betrieblichen Störung kann eine Aufführung oder Probe auch einer anderen Produktion auch in einem erweiterten zeitlichen Umfang und auch für bislang nicht disponierte Mitglieder, die keinen ganzen oder halben freien Tag haben, angesetzt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Wochenplan zu informieren. Eine Änderung des Wochenplans ist dem Mitglied gesondert in geeigneter Weise mitzuteilen. In den Fällen des Unterabsatz 1 Buchst. b bis d ist diese spätestens bis 14:00 Uhr des Vortages mitzuteilen; spätere Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Mitglied möglich.

- (3) Weitere Angaben und Präzisierungen, die nicht Bestandteil des Wochenplans gemäß Absatz 1 sind, sowie Änderungen des Wochenplans gemäß Absatz 2 sind den Mitgliedern spätestens bis 14:00 Uhr des Vortags in geeigneter Weise mitzuteilen, beispielsweise in Form eines Tagesplans.
- (4) Solo-, Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder, die an einer Premieren-Aufführung, bei mehreren Premieren der gleichen Produktion an der ersten Premieren-Aufführung, unmittelbar beteiligt waren, sind an den drei unmittelbar folgenden Kalendertagen nach dieser Premieren-Aufführung nur zur Teilnahme an Aufführungen sowie zu Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen verpflichtet.
- (5) Bei allen Aufführungen hat sich das darstellende Mitglied mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des ununterbrochenen durchlaufenden Spielabschnitts, in dem es aufzutreten hat, in seiner Garderobe einzufinden.
- (6) Jedes darstellende Mitglied ist bei den Proben und Aufführungen für den richtigen und rechtzeitigen Auftritt selbst verantwortlich.
- (7) Die Teilnahme der Mitglieder der Beschäftigtengruppe Solo bzw. Bühnentechnik an einer Ensembleversammlung pro Spielzeit, die im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber angeordnet wird, ist im Wochenplan entsprechend vorzusehen.

Für die Mitglieder der Beschäftigtengruppen Chor bzw. Tanz ist die Teilnahme an höchstens zwei Gruppenversammlungen pro Spielzeit, die im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber angeordnet werden, im Wochenplan entsprechend vorzusehen.

Solotänzer nehmen abweichend von Unterabsatz 1 an der Gruppenversammlung Tanz teil, wenn ein Tanzgruppenvorstand gewählt wird und die Solotänzer mit Zustimmung der Tanzgruppe an der Wahl des Vorstands teilgenommen haben.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

In der Spielzeit 2025/2026 gilt Absatz 4 als Soll-Vorschrift mit der Maßgabe, dass die betroffenen Mitglieder jedenfalls am ersten Werktag nach der Premieren-Aufführung nur zur Teilnahme an Aufführungen sowie zu Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Aufführungen verpflichtet sind. In der Spielzeit 2026/2027 ist eine Abweichung von Absatz 4 nur aufgrund einer bei Abschluss dieses Tarifvertrags bestehenden Disposition mit der Maßgabe zulässig, dass die verbleibenden zwei Kalendertage nach Absatz 4 innerhalb von sieben Tagen nach Premiere zu geben sind.“

3. § 7 NV Bühne wird wie folgt geändert:

Vor der Protokollnotiz zu Absatz 2 wird folgende neue Protokollnotiz zu Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

1. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Kenntnissnahme von Änderungen nach § 6 Abs. 2 und Mitteilungen nach § 6 Abs. 3.
2. An ganzen und halben freien Tagen sowie an Urlaubstagen (§ 34) besteht keine Mitwirkungspflicht“.

4. § 9 NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Endproben sind die vier zeitlich unbegrenzten Proben vor einer Premiere, für die Opernchormitglieder im Sinne von § 72 Abs. 3, für die Tanzgruppenmitglieder im Sinne von § 85 Abs. 2. Als Endprobe gilt auch die zeitlich unbegrenzte Probe vor der Wiederaufnahme eines Werkes, das in derselben Regiekonzeption aus vorangegangenen Spielzeiten übernommen wird, für die Opernchormitglieder im Sinne von § 72 Abs. 5, für die Tanzgruppenmitglieder im Sinne von § 85 Abs. 4.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Pause dauert mindestens 20 Minuten und soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Dauert sie länger, wird die über 60 Minuten hinausgehende Pausenzeit auf die Dauer der Probe angerechnet.“

5. § 10 NV Bühne wird wie folgt geändert:

Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach dem Ende der Aufführung oder einer Endprobe (§ 9 Abs. 2) in Kostüm und Maske wird für die mitwirkenden darstellenden Mitglieder eine pauschale

Abrüstzeit von 30 Minuten berücksichtigt. Eine nach den Sonderregelungen zu gewährende Ruhezeit beginnt nach dieser Abrüstzeit.“

6. § 27 NV Bühne wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz.“

7. § 27a NV Bühne wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz.“

8. Nach § 36 NV Bühne wird ein neuer § 36a NV Bühne eingefügt

**„§ 36a
Urlaubsschein**

Anträge auf Urlaub außerhalb der Theaterferien sind auf dem vorgesehenen Formular einzureichen. Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Bühnenleitung in Textform, z.B. auf diesem Formular, bestätigt ist. Der Urlaubsantrag ist unverzüglich zu bescheiden.“

9. § 40a NV Bühne wird gestrichen.

10. § 55 NV Bühne wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer einer Probe und die Lage der Pause(n) ergibt sich aus den künstlerischen Belangen der Bühne. An Tagen, an den keine Abendaufführung stattfindet, ist die Probenzeit auf sieben Stunden ausschließlich der Pause begrenzt; dies gilt nicht für Beleuchtungsproben und Endproben (§ 9 Abs. 2).“

Wird durch die angeordnete Mitwirkung an einer Beleuchtungsprobe die oben genannte Probenzeit an einem Tag überschritten, ist für diese Mitwirkung als Ausgleich ein halber freier Tag innerhalb von vier Wochen nach der Premiere bzw. Wiederaufnahme dieser Produktion zu gewähren.“

11. § 56 NV Bühne erhält folgende Fassung:

„§ 56

Ruhezeiten – Solo

- (1) Nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit, insbesondere nach der Abendaufführung oder nach der Heimkehr von auswärtigen Gastspielen zur Nachtzeit ist dem Solomitglied eine elfstündige Ruhezeit (Nachtruhezeit) zu gewähren. Die Nachtruhezeit darf aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen um eine Stunde verkürzt werden; vor der Entscheidung über die Verkürzung ist der Solovorstand zu hören. Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt.
- (2) Das Solomitglied ist nicht zu einer dienstlichen Inanspruchnahme während der letzten vier Stunden vor Beginn seiner Tätigkeit in einer Aufführung verpflichtet, es sei denn, dass Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspiele am Theater eine Verkürzung der Ruhezeit notwendig machen. Geht mit der Beschäftigung des darstellenden Solomitglieds in der Aufführung eine für Aufführungen außergewöhnliche Belastung einher, beträgt diese Ruhezeit 5 Stunden. Unter Beginn der Tätigkeit ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem das Solomitglied im Theater erscheinen muss.

Bei Endproben (§ 9 Abs. 2) kann die Ruhezeit nach Unterabsatz 1 Satz 1 oder Satz 2 um eine Stunde verkürzt werden.

Außer in den Fällen des Unterabsatzes 2 oder bei Spielplan- oder Betriebsstörungen ist das Solomitglied jedenfalls nicht verpflichtet, in einer Probe während der letzten fünf Stunden vor dem Beginn des ununterbrochenen Spielabschnitts, in dem das Solomitglied auftritt oder anderweitig mitwirkt, mitzuwirken.

- (3) Bei auswärtigen Gastspielen des Theaters kann die Ruhezeit nach Absatz 2 Unterabs. 1 auf drei Stunden verkürzt werden.

Bei der Rückfahrt von einem auswärtigen Gastspiel kann der Ruhezeit nach Absatz 1 (Nachtruhezeit) die Hälfte der Rückfahrtzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt 20mal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspielaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Solovorstand zulässig. Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält das Mitglied einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist.

- (4) Wird die Arbeitszeit an Tagen ohne Aufführungen auf zwei Zeitabschnitte verteilt, ist das Solomitglied nicht zu einer dienstlichen Inanspruchnahme während der letzten vier Stunden vor dem Beginn des zweiten Zeitabschnitts verpflichtet. Diese Ruhezeit kann zehnmal in einer Spielzeit auf drei Stunden verkürzt werden; für eine solche Verkürzung der Ruhezeit erhält das Solomitglied eine Sondervergütung in Höhe von einer Drittel-Tagesgage.

- (5) Vor einer Probe, die nach einer Aufführung stattfindet, ist dem Solomitglied eine angemessene Ruhezeit zu gewähren.
- (6) Für Solotänzer findet anstelle der Absätze 1 bis 5 § 86 (einschließlich der Protokollnotizen) entsprechende Anwendung.
- (7) In einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung können Abweichungen von den Absätzen 4 und 5 vereinbart werden, wenn hierfür eine angemessene Kompensation geregelt wird.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Eine für Aufführungen außergewöhnliche Belastung ergibt sich insbesondere aus der Länge der Aufführung, dem Umfang der Rolle/Partie (jedenfalls große Rolle/Partie) oder anderen durch die Art der Mitwirkung begründeten Anforderungen.“

12. § 57 NV Bühne erhält folgende Fassung:

**„§ 57
Freie Tage – Solo**

- (1) Das Solomitglied hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.
- (2) Die freien Werktage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Solomitglied auf Gastspielreise befindet.
- (3) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. Auf Wunsch des Solomitglieds kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.
- (4) Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. 26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. In der anderen Tageshälfte darf das Solomitglied nur zu einer Beschäftigung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.

- (5) Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. Wird das Solomitglied am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.
- (6) In jeder Spielzeit wird das Solomitglied in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tagen nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

In 8 weiteren Kalenderwochen darf das Solomitglied am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

- (7) Die Lage der freien Werktage und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Solomitglied möglich; auf Wunsch des Solomitglieds kann der Solovorstand hinzugezogen werden.

Die Lage der halben freien Tage wird im Wochenplan festgelegt. Abweichend von Satz 1 ist für Solotänzer die Lage der halben freien Tage sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

In der Spielzeit 2025/2026 liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch in einer bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits vorliegenden Disposition von Aufführungen und Proben mit Orchesterbeteiligung; in einem solchen Fall beträgt der Ausgleichszeitraum 12 Wochen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 5 gilt in der Spielzeit 2025/2026 als Soll-Regelung.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Die Bestimmungen des Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 nur als Soll-Regelung. Auch in dieser Spielzeit sind jedoch acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen.“

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Absatz 7 Unterabs. 2 Satz 2 findet in der Spielzeit 2025/2026 keine Anwendung. In dieser Spielzeit ist mit der verbindlichen Bekanntgabe des freien Werktags nach Unterabsatz 1 Satz 1 eine unverbindliche Vorschau zur Gewährung des halben freien Tags für die entsprechende Woche zu geben.

13. § 64 NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) (bleibt unbesetzt)“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Für einen Werktag, an dem wegen eines Wochenfeiertags keine Arbeitsleitung erbracht wird oder an dem ein Ausgleichstag nach § 66 Abs. 3 gewährt wird, wird von der Arbeitszeit in der jeweiligen Woche die Arbeitszeit abgezogen, die sich aus dem Durchschnitt der täglichen Arbeitszeiten der letzten drei Monate vor der entsprechenden Woche errechnet. Satz 1 gilt auch für den 24. Dezember, soweit er auf einen Werktag fällt, an dem eigentlich eine Arbeitsleistung zu erbringen ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

14. § 65 NV Bühne erhält folgende Fassung:

**„§ 65
Ruhezeiten - Bühnentechniker**

- (1) Nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit oder nach Heimkehr von auswärtigen Gastspielen zur Nachtzeit ist dem Bühnentechniker eine elfstündige Ruhezeit (Nachtruhezeit) zu gewähren. Die Nachtruhezeit darf aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen um eine Stunde verkürzt werden; vor der Entscheidung über die Verkürzung ist der Bühnentechnikervorstand zu hören. Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt; auf diesen findet § 64 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.
- (2) Wird die Arbeitszeit an einem Tag auf zwei Zeitabschnitte verteilt, ist dem Bühnentechniker zwischen den beiden Zeitabschnitten eine Ruhezeit von 4 Stunden zu gewähren. Dies gilt nicht bei Endproben (§ 9 Abs. 2) sowie falls eine Spielplan- oder Betriebsstörung eine Verkürzung dieser Ruhezeit notwendig machen.
- (3) Bei auswärtigen Gastspielen des Theaters kann die Ruhezeit nach Absatz 2 Unterabs. 1 auf drei Stunden verkürzt werden.

Bei der Rückfahrt von einem auswärtigen Gastspiel kann der Ruhezeit nach Absatz 1 (Nachtruhezeit) die Hälfte der Rückfahrtzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt 20mal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspielaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Bühnentechnikervorstand zulässig. Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält der Bühnentechniker einen

freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist; auf diesen findet § 64 Abs. 3 entsprechend Anwendung.“

15. § 66 NV Bühne erhält folgende Fassung:

**„§ 66
Freie Tage – Bühnentechniker**

- (1) Der Bühnentechniker hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.
- (2) Die freien Werktage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Solomitglied auf Gastspielreise befindet.
- (3) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. Auf Wunsch des Bühnentechnikers kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.
- (4) Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. 26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. In der anderen Tageshälfte darf der Bühnentechniker nur zu einer Arbeitsleistung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.
- (5) Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. Wird der Bühnentechniker am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.
- (6) In einer Spielzeit wird der Bühnentechniker in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tagen nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

In 8 weiteren Kalenderwochen darf der Bühnentechniker am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser freien Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

- (7) Die Lage der freien Werktage, der halben freien Tage und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist in Textform zu dem Zeitpunkt bekanntzugeben, zu dem die freien Tagen für die nichtkünstlerisch beschäftigten Techniker derselben Bühnen

bekanntgegeben werden, spätestens aber zwei Wochen im Voraus. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Bühnentechniker möglich; auf Wunsch des Bühnentechnikers kann der Bühnentechnikervorstand hinzugezogen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

In der Spielzeit 2025/2026 liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch in einer bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits vorliegenden Disposition von Aufführungen und Proben mit Orchesterbeteiligung; in einem solchen Fall beträgt der Ausgleichszeitraum 12 Wochen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 5 gilt in der Spielzeit 2025/2026 als Soll-Regelung.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Abweichend von Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 die Bestimmungen beider Unterabsätze nur als Soll-Regelung. Auch in dieser Spielzeit sind jedoch acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen.“

16. § 70 NV Bühne wird wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz wird das Wort „Ballettdirektors“ durch die Worte „Ballett-/Tanzdirektors“ ersetzt.

17. § 73 NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchst. c wird gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a kann bei auswärtigen Gastspielen des Theaters um eine Stunde verkürzt werden.

Der Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. d kann bei einem auswärtigen Gastspiel die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

Von den Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt 20mal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspielaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zu Anwendung gebracht werden darf. Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand zulässig. Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält das Opernchormitglied einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Weitere Verkürzungen der Ruhezeiten können im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand vorgenommen werden, wobei die Nachtruhezeit nur dann um bis zu einer Stunde verkürzt werden darf, wenn die Kürzung der Ruhezeit aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen notwendig ist. Nach einer solchen Verkürzung der Nachtruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt.“

18. § 74 NV Bühne erhält folgende Fassung:

**„§ 74
Freie Tage – Chor**

- (1) Das Opernchormitglied hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.
- (2) Die freien Werktage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Opernchormitglied auf Gastspielreise befindet.
- (3) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. Auf Wunsch des Opernchormitglieds kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.
- (4) Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. 26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. In der anderen Tageshälfte darf das Opernchormitglied nur zu einer Arbeitsleistung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.
- (5) Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. Wird das Opernchormitglied am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.
- (6) In jeder Spielzeit wird das Opernchormitglied in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tagen nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

In 8 weiteren Kalenderwochen darf das Opernchormitglied am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Werktage ohne Arbeitsleistung auf einen

Samstag zu legen. Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

- (7) Die Lage der freien Werktage nach Absatz 2, der halben freien Tage nach Absatz 4 und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Opernchormitglied möglich; auf Wunsch des Opernchormitglieds kann der Opernchorvorstand hinzugezogen werden.
- (8) Im Einzelfall sind im Einvernehmen mit dem Opernchorvorstand Abweichungen von den Absätzen 2, 4 und 5 zulässig.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Abweichend von Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 die Bestimmungen beider Unterabsätze nur als Soll-Regelung. In der Spielzeit 2026/2027 kann von Absatz 6 Unterabs. 2 abgewichen werden, soweit bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits disponierte Aufführungen mit einem freien Sonntag ausschließen. Auch in diesen beiden Spielzeiten sind jedoch jeweils acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen. Jedenfalls soll das Opernchormitglied in den Spielzeiten 2025/2026 und 2026/2027 in 16 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; in zehn von diesen Kalenderwochen darf es an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden.“

19. § 86 NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchst. c wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. a kann bei auswärtigen Gastspielen des Theaters um eine Stunde verkürzt werden.

Der Ruhezeit nach Absatz 1 Buchst. c kann bei einem auswärtigen Gastspiel die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden.

Von Regelungen der Unterabsätze 1 und 2 kann in einer Spielzeit insgesamt 20mal Gebrauch gemacht werden, wobei je Gastspielaufführung nur einer der beiden Unterabsätze zur Anwendung gebracht werden darf. Darüberhinausgehende Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand zulässig. Je angefangene 5 Anwendungen der Unterabsätze 1 und 2 erhält das Tanzgruppenmitglied einen freien Tag, der in der Spielzeit zu gewähren ist.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Weitere Verkürzungen der Ruhezeiten können im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand vorgenommen werden, wobei die Nachtruhezeit nur dann um bis zu einer Stunde verkürzt werden darf, wenn die Kürzung der

Ruhezeit aus unvorhersehbaren betrieblichen Gründen notwendig ist. Nach einer solchen Verkürzung der Nachruhezeit wird ein zusätzlicher halber freier Tag innerhalb von zwei Wochen gewährt.“

20. § 87 NV Bühne erhält folgende Fassung:

**„§ 87
Freie Tage – Tanz**

- (1) Das Tanzgruppenmitglied hat ausgenommen an den Tagen der in die Spielzeit fallenden Theaterferien Anspruch auf einen freien Werktag wöchentlich und einen halben freien Tag je Woche.
- (2) Die freien Werktage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei freien Werktagen liegen. Kann in Ausnahmefällen ein freier Werktag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; auch in diesen Ausnahmefällen dürfen nicht mehr als zwölf Tage zwischen zwei Tagen ohne Heranziehung zur Arbeitsleistung liegen. Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt auch vor, wenn sich das Tanzgruppenmitglied auf Gastspielreise befindet.
- (3) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, wird dafür als Ausgleich innerhalb von acht Wochen ein freier Tag gewährt. Auf Wunsch des Tanzgruppenmitglieds kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.
- (4) Die halben freien Tage sind während der Spielzeit zu gewähren. 26 halbe freie Tage sind innerhalb von 26 Wochen zu gewähren; für die übrigen halben freien Tage gilt dies im jeweiligen Zeitraum entsprechend. Ein halber freier Tag endet bzw. beginnt um 14.00 Uhr. In der anderen Tageshälfte darf das Tanzgruppenmitglied nur zu einer Arbeitsleistung von maximal 4 Stunden, bei Endproben (§ 9 Abs. 2) und Aufführungen von maximal 5 Stunden herangezogen werden. Der halbe freie Tag darf nicht am Vormittag eines Sonntags oder eines Wochenfeiertags gewährt werden.
- (5) Am 1. Mai und am 24. Dezember kann weder ein freier Werktag noch ein halber freier Tag gewährt werden. Wird das Tanzgruppenmitglied am 24. Dezember zu einer Arbeitsleistung herangezogen, ist der 1. Mai dienstfrei.
- (6) In jener Spielzeit wird das Tanzgruppenmitglied in 8 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen unabhängig davon, ob insoweit freie oder halbe freie Tagen nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt werden.

In 8 weiteren Kalenderwochen darf das Tanzgruppenmitglied am Tag vor oder nach einem beschäftigungsfreien Sonntag nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; dabei sind mindestens vier dieser Tage ohne Arbeitsleistung auf einen Samstag zu legen. Vier dieser zwei zusammenhängenden freien Tage sind in der ersten Spielzeithälfte, die anderen vier in der zweiten Spielzeithälfte zu geben.

- (7) Die Lage der freien Werktage nach Absatz 2, der halben freien Tage nach Absatz 4 und der Freizeitblöcke nach Absatz 6 Unterabs. 2 ist spätestens sechs Wochen im

Voraus verbindlich in Textform bekanntzugeben. Nachträgliche Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenmitglied möglich; auf Wunsch des Tanzgruppenmitglieds kann der Tanzgruppenvorstand hinzugezogen werden.

- (8) Im Einzelfall sind im Einvernehmen mit dem Tanzgruppenvorstand Abweichungen von den Absätzen 2, 4 und 5 zulässig.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Abweichend von Absatz 6 gelten in der Spielzeit 2025/2026 die Bestimmungen beider Unterabsätze nur als Soll-Regelung. In der Spielzeit 2026/2027 kann von Absatz 6 Unterabs. 2 abgewichen werden, soweit bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags bereits disponierte Aufführungen die achtmalige Gewährung eines Tages ohne Arbeitsleistung in Verbindung mit einem freien Sonntag ausschließen. Auch in diesen beiden Spielzeiten sind jedoch jeweils acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen. Jedenfalls soll das Tanzgruppenmitglied in den Spielzeiten 2025/2026 und 2026/2027 in 16 Kalenderwochen zusammenhängend an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden; in zehn von diesen Kalenderwochen darf es an 1,5 Tagen nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden.“

21. § 101 NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 können

- §§ 5, 10 und 11 in Verbindung mit §§ 56 und 57, §§ 64 bis 66, §§ 73 und 74 und §§ 86 und 87,
- § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 58, § 67, §§ 75 bis 79 und §§ 88 bis 92,
- §§ 13 bis 15,
- §§ 16 bis 20,

jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

22. Die Anlage 1 zum NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „§ 6 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 (Arbeitseinteilung)“ wird durch die Zeile „§ 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass das Theater eine wöchentliche Proben- und Aufführungseinteilung bekannt gibt, verbindlich aber der tägliche Proben- und Aufführungsplan ist, Abs. 5 und 6 (Arbeitseinteilung)“ ersetzt.
- b) Die Zeile „§ 9 (Proben)“ wird durch die Zeile „§ 9 Abs. 1 (Proben)“ ersetzt.

- c) Die Zeile „§ 10 (Ruhezeiten)“ wird durch die Zeile „§ 10 Abs. 1 (Ruhezeiten)“ ersetzt.
- d) Die Zeile „§ 55 (Proben – Solo)“ wird durch die Zeile „§ 55 Abs. 1 Satz 1 (Proben – Solo)“ ersetzt.
- e) Die Zeile „§ 56 (Ruhezeiten – Solo)“ wird durch die Zeile „§ 56 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Nachtruhezeit um zwei Stunden verkürzt werden darf, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird; vor der Entscheidung über eine solche Verkürzung ist der Solovorstand zu hören (Ruhezeiten – Solo)“ ersetzt.
- f) In der Zeile zu § 57 erhalten folgende Fassung:

„§ 57 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Solomitglied anstelle des Anspruchs auf einen freien Werktag und einen halben freien Tag Anspruch auf einen freien Tag wöchentlich hat. Diese freien Tage sollen so gewährt werden, dass in der Regel nicht mehr als 12 Tage zwischen zwei freien Tagen liegen; kann in Ausnahmefällen ein freier Tag nicht gewährt werden, ist der Ausgleich innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen; ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn sich das Solomitglied auf Gastspielreise befindet. Zudem findet Absatz 5 Satz 1 Anwendung. Des Weiteren sind in jeder Spielzeit acht Sonntage außerhalb der Theaterferien beschäftigungsfrei zu lassen. (Freie Tage – Solo)“
- g) Die Zeile „§ 101 Abs. 1 und 3 1. Spiegelstrich sowie Abs. 4 (Inkrafttreten, Laufzeit)“ wird durch die Zeile „§ 101 Abs. 1 und 2 1. und 2. Spiegelstrich sowie Abs. 3 (Inkrafttreten, Laufzeit)“ ersetzt.

23. Die Anlage 5 zum NV Bühne wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 3 des Arbeitsvertrags Opernchormitglied erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit) bzw. im Falle des § 83 Abs. 9 NV Bühne bis zum Ende der Spielzeit, in der das Probejahr geendet hat, wenn nicht eine Nichtverlängerungsmitteilung gemäß § 83 NV Bühne (Nichtverlängerungsmitteilung – Chor) ausgesprochen wurde.“

§ 2

Der NV Bühne vom 15. Oktober 2002 in der Fassung des § 1 dieses Tarifvertrags wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wie folgt geändert:

1. § 64 NV Bühne wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen im Durchschnitt der gesamten Spielzeit 39 Stunden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung in einem vom Arbeitsvertrag getrennten Dokument kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um bis zu 5 Stunden verlängert werden; die monatliche Gage für die Verlängerungsstunden (§ 67 Abs. 1 Unterabs. 2) ist anzugeben. Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn der entsprechende Arbeitsvertrag außer Kraft tritt. Unabhängig davon kann sie von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gesondert gekündigt werden.“

c) Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Überstunden sind die auf Anordnung der Bühne geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Bühnentechnikern nach Absatz 1 und Absatz 2 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der sechsten darauffolgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit innerhalb der Spielzeit auszugleichen.

Soweit bei einer Bühne eine Betriebs-/Dienstvereinbarung für das nichtkünstlerische Personal über einen wöchentlichen Arbeitszeitkorridor bzw. über die Einrichtung von Arbeitszeitkonten besteht, findet diese sinngemäß auch für die Bühnentechniker Anwendung.“

d) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Bestehende Vereinbarungen zu einer Arbeitszeitverlängerung bleiben mit der Maßgabe gültig, dass sich die vereinbarte wöchentliche Gesamtarbeitszeit um eine Stunde reduziert.“

2. § 67 NV Bühne wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Arbeitsvertrag ist eine Gage zu vereinbaren. Die Einstiegsgage beträgt im Tarifbereich TVöD mindestens 2.900 € monatlich, im Tarifbereich TV-L mindestens 3.075 € monatlich. Für Bühnentechniker mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren beträgt die Gage im Tarifbereich TVöD mindestens 3.110 € monatlich, im Tarifbereich TV-L mindestens 3.285 € monatlich (Mindestgage). Dienstzeit sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Bühnentechniker bei Arbeitgebern, die dem deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.

Wird die Arbeitszeit nach § 64 Abs. 2 verlängert, beträgt die monatliche Gage für jede Stunde der Verlängerung 1/39 der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage zuzüglich eines Zuschlags. Dieser beträgt bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten Gage bis zum 1,5fachen der Mindestgage 30 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage. Bei einer höheren Gage beträgt er 15 v.H..

Wird mit dem Bühnentechniker nach § 5 Abs. 3 eine Teilzeit vereinbart, kann die Einstiegsgage nach Unterabsatz 1 Satz 2 bzw. die Mindestgage nach Unterabsatz 1 Satz 3 unterschritten werden, jedoch um nicht mehr, als sich aus dem Maß der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit ergibt.

Mit der Gage sind die vom dem Bühnentechniker nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Arbeitsleistungen abgegolten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

Der Bühnentechniker erhält neben seiner Vergütung für die tatsächliche Leistung einer Überstunde einen Zuschlag. Dieser beträgt bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten Gage bis zum 1,5fachen der Mindestgage 30 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage. Bei einer höheren Gage beträgt er 15 v.H.. Dieser Zuschlag besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich. Wird eine Überstunde nicht nach § 64 Abs. 5 Satz 2 ausgeglichen, erhält der Bühnentechniker je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage.“

- b) Die bisherige Protokollnotiz zu Absatz 1 wird Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 1. Es wird folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 2 angefügt:

„2. Für Arbeitsverträge, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen wurden, gilt Folgendes:

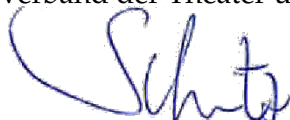
- a) Die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit von 40 Stunden wird zum 1. Januar 2026 um eine Stunde gekürzt; die vereinbarte Gage bleibt unverändert.
- b) Für Arbeitsverträge mit einer verringerten Arbeitszeit wird die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit zum 1. Januar 2026 um den Anteil von einer Stunde gekürzt, der dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu 40 Stunden entspricht; die vereinbarte Gage bleibt unverändert. Satz 1 gilt nicht für noch unverändert bestehende Arbeitsverträge, die vor dem 1. Februar 2006 mit einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden abgeschlossen wurden; diese gelten unverändert fort.
- c) Für Arbeitsverträge mit einer verlängerten Arbeitszeit wird die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit zum 1. Januar 2026 um eine Stunde gekürzt; die vereinbarte Gage bleibt unverändert.
- d) Wird die Arbeitszeit nach Kürzung nach Buchstabe c mehr als 39 Stunden betragen, bietet der Arbeitgeber dem Bühnentechniker schriftlich bis zum 31. Dezember 2025 die weitere Reduzierung der Arbeitszeit auf 39 Stunden unter anteiliger Reduzierung der arbeitsvertraglich vereinbarten Gage mit Wirkung zum 1. Mai 2026 an. Der Bühnentechniker kann dieses Angebot bis zum 31. Januar 2026 schriftlich annehmen.“

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und setzt den NV Bühne in der Fassung des 13. Änderungstarifvertrags vom 22. August 2022 auch gegenüber der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger und dem Bundesverband Schauspiel BFFS wieder in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 am 1. August 2025 und § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

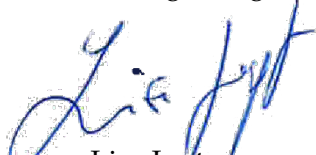
Köln/Hamburg/Berlin, den 30. April 2025

Deutscher Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester



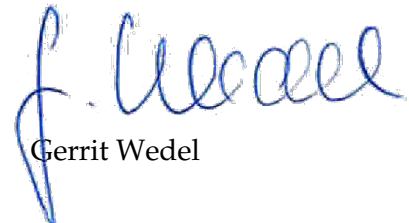
Claudia Schmitz

Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehöriger



Lisa Jopt

Vereinigung deutscher
Opern- und Tanzensembles e.V.



Gerrit Wedel

Bundesverband
Schauspiel BFFS e.V.



Leslie Malton/ Heinrich Schafmeister /Klara Deutschmann

